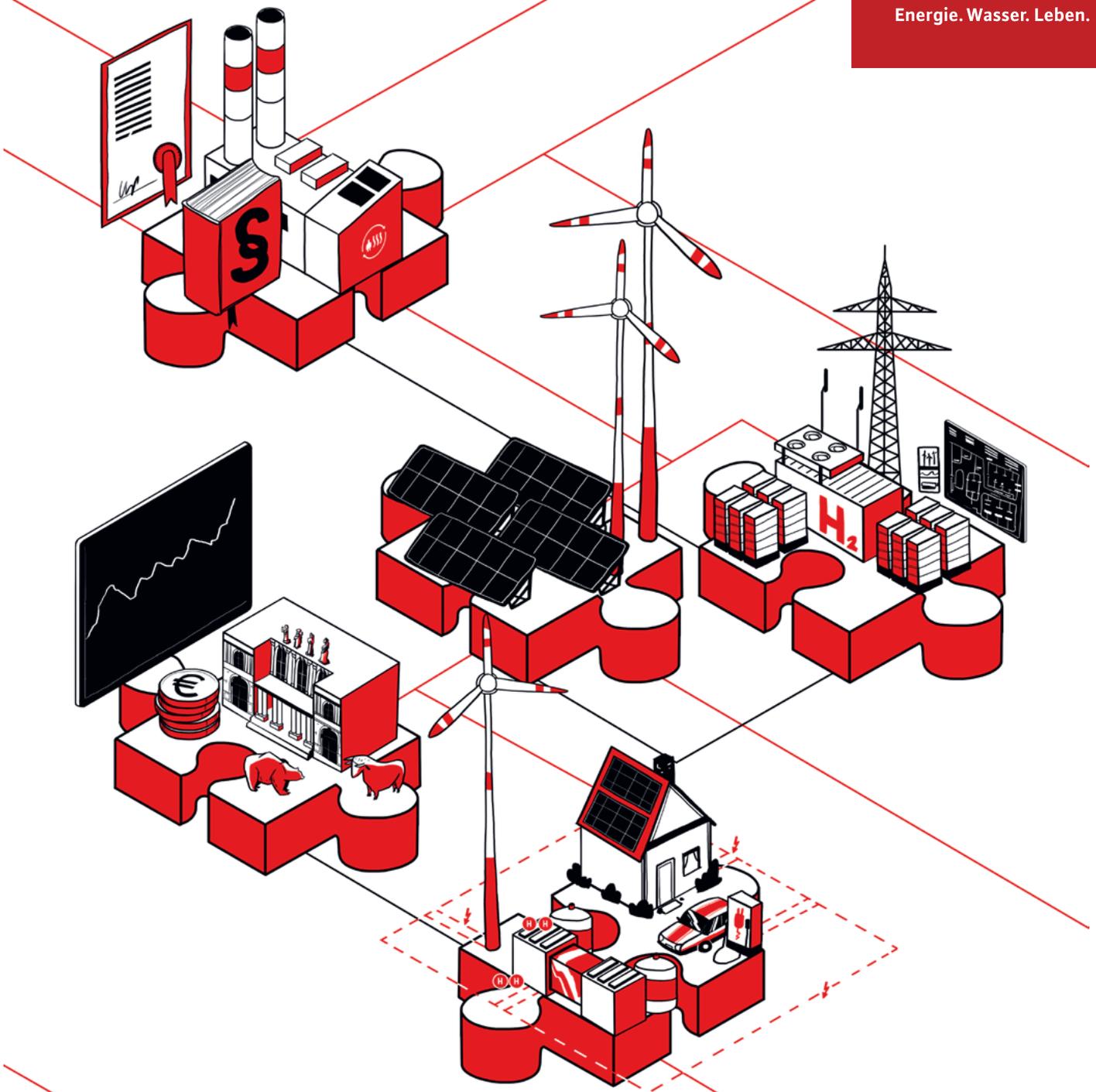


bdeu

Energie. Wasser. Leben.



Marktdesign 2030+

Das Marktdesign für eine klimaneutrale Energieversorgung
Kurzfassung mit politischen Kernforderungen

1 Was meinen wir mit Marktdesign?

Die Energiewende in Deutschland und Europa läuft auf vollen Touren und die nationale Stromnachfrage wird in zunehmendem Maße auf Basis einer erneuerbaren, d.h. einer klimaneutralen Stromerzeugung gedeckt. Der Großteil der klimaneutralen Stromerzeugung ist dargebotsabhängig und unterliegt folglich einer volatilen Einspeisung. Hinzu kommen neue Lastanforderungen wie z.B. die Elektromobilität, Wärmepumpen oder Speicher. Hierdurch hat bereits seit einiger Zeit ein **grundlegender Wandel des Energieversorgungssystems** begonnen, weg von wenigen, zentralen Erzeugungsanlagen mit steuerbarer Einspeisung hin zu einem Netzwerk aus vielen, dezentralen Einspeisern, Verbrauchern und Prosumern. Dieser Wandel wird sich weiter verstärken. Perspektivisch wird auch die Wärmeversorgung auf Basis klimaneutraler Gase und Erneuerbarer Energien erfolgen, dekarbonisiertes Gas wird konventionelles, fossiles Gas ersetzen. Die leitungsgebundene Wärme wird zunehmend aus Erneuerbaren Energien gespeist (grüne Fernwärme). Rückgrat der Energieversorgung ist dabei ein verlässliches und sicheres Strom-, Gas- und, insbesondere in Ballungszentren, Wärmenetz.

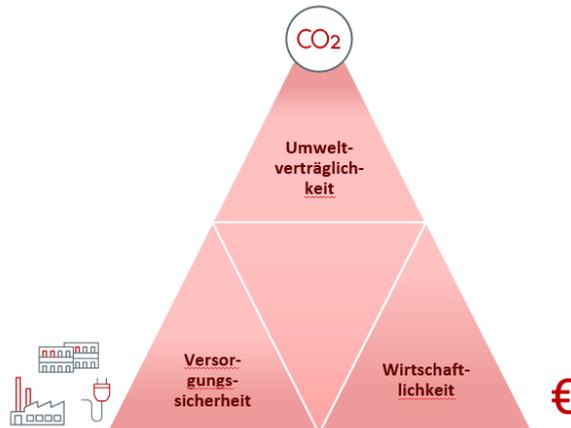
Die damit verbundene steigende Komplexität stellt gleichzeitig steigende dynamische Anforderungen an alle Beteiligten des Energieversorgungssystems sowie an die Flexibilität in deren Zusammenspiel. Begleitet werden diese Entwicklungen von zunehmenden Diskussionen und Debatten um Schadstoffemissionen, um Emissionsminderungsziele sowie von der Frage, wie die nationale Energieerzeugung bzw. -versorgung zusätzlich zum bestehenden europäischen Marktrahmen zukunftssicher und vor allem nachhaltig aufgestellt werden kann.

Energieversorgungssysteme ändern sich nicht von heute auf morgen. Sie sind kapitalintensiv und die erheblichen Investitionen amortisieren sich nur über eine längere Zeit. Grundlegend für die Energieversorgung sind daher klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die den beteiligten Unternehmen den erforderlichen sicheren Rechtsrahmen für entsprechende Investitionsentscheidungen bieten und zugleich den Bürgern als verlässliche Grundlage ihrer Entscheidungen dienen. Von zentraler Bedeutung für den Erfolg der Energiewende ist daher die Ausgestaltung eines zukunftsfähigen, nachhaltigen, stabilen, wirtschaftlich effizienten und allgemein akzeptierten Marktdesigns. Vorschläge macht der BDEW im Folgenden.

Unter dem Begriff **Marktdesign** versteht der BDEW die Gesamtheit aller Spielregeln, innerhalb derer sich die Energiemärkte frei entfalten können bzw. sich möglichst frei entfalten können sollten. Wichtig bei der Ausgestaltung eines Marktdesigns ist es daher, Marktmechanismen wirken zu lassen und regulatorisch nur dort eingzugreifen wo dies auch wirklich notwendig ist, um sowohl die Stabilität des Marktes als auch die Investitionssicherheit für all seine Teilnehmer zu gewährleisten. Im Wettbewerb der Unternehmen entstehen Innovationen und volkswirtschaftlich optimale Lösungen.

2 Was ist unser Zielbild?

Mit dem Green Deal setzt sich die EU ein ambitioniertes Klimaziel für 2030 und das Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden. Diese Klimaziele bilden den Dreh- und Angelpunkt der europäischen Klima- und Energiepolitik. Dadurch entwickelt sich der Klimaschutz innerhalb des energiepolitischen Zieldreiecks zur Leitgröße. Gerade weil der Klimaschutz damit gesetzt ist, sind Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft sicherzustellen.



Erneuerbare Energien werden im Zentrum des zukünftigen Energiesystems stehen. Der **Ausbau Erneuerbarer Energien ist das zentrale Instrument zur Erreichung der oben genannten energiepolitischen Ziele**, flankiert von der Flexibilisierung des Verbrauchs insbesondere im Zuge der Sektorkopplung, dem Einsatz von klimaneutralen Gasen und grüner Fernwärme sowie einer den künftigen Verhältnissen angepassten gestärkten Netzinfrastruktur.

Der Umbau zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist mit einem enormen Kapitalbedarf verbunden. Als Industrienation ist Deutschland in besonderem Maße darauf angewiesen, dass die Energiewende bezahlbar ist. Dies gilt sowohl für die Industrie als auch für die Bürger. Aus diesen Gründen muss der Umbau so effizient wie möglich vonstattengehen.

Marktwirtschaftliche Prinzipien sollten deshalb auch in dem angestrebten Zielsystem die **zentrale Rolle** für die Allokation volkswirtschaftlicher Ressourcen und unternehmerischer Investitionsentscheidungen der einzelnen Marktakteure spielen. Die Rahmenbedingungen für den Markt sind so zu setzen, dass die Klimaneutralität im Jahr 2050, unter der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Ausbauziele für erneuerbare Energien, effizient und sicher erreicht werden. Auch aus Investorenperspektive ist ein langfristig vorhersehbarer rechtlicher Rahmen für ausreichende Verlässlichkeit in langfristige Investitionen wichtig.

Aufgabe der Politik ist es, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, auf deren Basis sich Geschäftsmodelle entwickeln können und die Netzinfrastruktur effizient ausgebaut und sicher betrieben werden kann.

3 Was ist unser Zeithorizont?

Der Zeithorizont, den der BDEW in diesem Papier betrachtet, ist 2030. Bis dahin werden sehr hohe Anteile dargebotsabhängiger Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung (mindestens 65 bis 75%), ein gestiegener Strombedarf, ein hoher Bedarf an Flexibilität, ein fortdauernder Bedarf an gesicherter Leistung und erweiterte Möglichkeiten der Energiespeicherung und der Sektorkopplung das Bild bestimmen. Digitalisierung und bis dahin durchlaufene Lernkurven etwa bei Erzeugung, Transport und Nutzung von klimaneutralem Gas, Wasserstoff und auch grüne Fernwärme müssen dann in weit stärkerem Maße als Ermöglicher zur Verfügung stehen, als dies heute der Fall ist. Energienetze werden weiter ausgebaut, ertüchtigt und durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz noch effizienter genutzt werden können.

Für diesen Zeithorizont identifiziert der BDEW den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Im Blick bleibt dabei immer die Klimaneutralität spätestens im Jahr 2050. Hierauf aufbauend werden konkrete Instrumente und Maßnahmen empfohlen.

Das heißt jedoch nicht, dass diese Instrumente exakt 2030 implementiert sein müssen. Wann Reformen greifen müssen, hängt regelmäßig nicht von einer konkreten Jahreszahl, sondern von den zu lösenden Problemen ab. Deshalb sollten einige der nachfolgenden Vorschläge auch schon so rechtzeitig umgesetzt werden, dass sie teilweise deutlich vor 2030 greifen. Geschwindigkeit ist bei der THG-Reduzierung entscheidend um die Bezahlbarkeit und die Zielerreichung zu gewährleisten. Dies gilt beispielsweise für die Wärmeversorgung. In anderen Bereichen müssen die Instrumente zwar in der Schublade liegen, ihre Anwendung hängt aber vom Eintritt einer bestimmten Marktsituation ab, die vor oder auch nach 2030 erreicht werden kann.

Dennoch hat es Vorteile, auch den Zeitraum nach 2030 in den Blick zu nehmen. Ein Betrachtungszeitraum, der vom aktuellen Geschehen eine gewisse Zeitspanne entfernt ist, ermöglicht es eher, sich vom Klein-Klein vorhandener Regelungen zu lösen und den langfristigen Bedarf an stimmigen Spielregeln zu identifizieren.

Das bedeutet nicht, dass das Marktdesign für die Zeit nach 2030 komplett neu zu erfinden ist. Bestimmte Elemente können sich auch unter deutlich veränderten Bedingungen als tauglich und sinnvoll erweisen.

Bei allen Überlegungen ist dabei fest im Blick zu halten, dass sie **geeignet sein müssen, im Jahr 2050 eine klimaneutrale Wirtschaft dauerhaft zu gewährleisten**. Das Marktdesign muss so ausgerichtet sein, dass es diesen Prozess unterstützt.

2030 ist weniger als ein Jahrzehnt entfernt. Bis zur Implementierung von Instrumenten sind oft längere Zeitspannen erforderlich. Gleiches gilt für die Vorläufe von Investitionen. Wenn Energie, Wärme und Mobilität effizient und nachhaltig bereitgestellt werden sollen, dann müssen die entscheidenden Weichen in der Legislaturperiode 2021-2025 gestellt werden.

Vier zentrale Themenfelder

Eine Fülle von Faktoren sind zu beachten, damit Deutschland im Zusammenspiel mit der Europäischen Union bis 2050 klimaneutral wird, ohne seine Versorgungssicherheit aufs Spiel zu setzen und die Wirtschaftlichkeit seiner Energieversorgung zu gefährden. Besonders relevant erscheinen

- eine umfassende CO₂-Bepreisung,
- ein effizienter, breiter Ausbau Erneuerbarer Energien,
- ein Strommarkt, der Angebot und Nachfrage zusammenführt, für Versorgungssicherheit sorgt und Flexibilitäten zur Verfügung stellt,
- der Übergang zu klimaneutralen Gasen und grüner Fernwärme.

Diese Themenfelder werden nachfolgend näher betrachtet. Die Ausgestaltung der Netzregulierung und die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Netzentwicklung sind nicht Gegenstand dieser Ausarbeitung. Nur sofern sich aus dem Marktdesign direkte Schnittstellen zum Netz ergeben, werden diese angesprochen.

4 Politische Kernforderungen

Das Marktdesign muss klar auf die Erreichung der Klimaziele für 2030 und 2050 ausgerichtet werden. Das Abgaben- und Umlagesystem muss den CO₂-Fußabdruck in Zukunft besser abbilden. Eine möglichst durchgängige und vor allem auch **EU-weite CO₂-Bepreisung** spielt dabei eine zentrale Rolle.

- Der ETS muss zum Leitsystem der europäischen und nationalen Energiewende ausgebaut werden.
 - Schnellstmöglich sind im Rahmen des EU-Green Deal die Weichen zu einer Zielanhebung (Linearer Reduktionsfaktor etc.) so zu stellen, dass in den erfassten Sektoren die Beiträge zur Erreichung der Klimaziele für 2030 und 2050 sicher eingehalten werden.
 - Statt der Einführung eines Mindestpreises für Emissionszertifikate ist die Marktstabilitätsreserve (MSR) bei der anstehenden Reform des ETS im Hinblick auf ihre Wirkparameter fortzuentwickeln.

- Auch für die Bereiche Gebäude und Verkehr soll schnellstmöglich auf europäischer Ebene eine CO₂-Bepreisung eingeführt werden. Die 2021 anstehende Reform des ETS und der Effort-Sharing-Verordnung müssen hierzu unbedingt genutzt werden.
 - Für den Verkehrssektor könnte in einem ersten Schritt ein eigenständiges Emissionshandelssystem (einschließlich des EU-internen Flug- und Seeverkehrs) nach Vorbild des deutschen Brennstoffemissionshandels eingeführt werden.
 - Für den auf europäischer Ebene sehr inhomogenen Gebäudebereich bietet sich als erster Schritt für eine CO₂-Bepreisung die Einführung einer CO₂-Komponente in die Energiesteuerrichtlinie an.
 - Die Einführung einer CO₂-Bepreisung im Verkehrs- und Gebäudebereich muss von einem breiten Maßnahmenmix flankiert werden: Insbesondere muss der Umstieg für Bürger und Unternehmen durch eine Förderung von klimaschonenden Technologien erleichtert werden
- Der ETS soll post 2030 schrittweise auf andere Sektoren ausgeweitet werden, zunächst auf die Sektoren Wärme und innereuropäischer Verkehr. Der Zeitpunkt der Einbeziehung weiterer Sektoren soll in Abhängigkeit von der zu erwartenden Angleichung der Vermeidungskosten bestimmt werden.

Die beschriebene deutliche Stärkung des Preissignals für CO₂, trägt wesentlich dazu bei, den **Markt fit für** die Aufnahme der **Erneuerbaren Energien** zu machen. Um umgekehrt die Erneuerbaren Energien in größerem Umfang als bisher **fit für den Markt** zu machen und der **Eigeninitiative der Bürger mehr Raum** zu geben, müssen der ungeforderte und der dezentrale Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr Gewicht erhalten. Damit Energiewendetechnologien sich im Wettbewerb entfalten können, muss der im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien entstandene Finanzierungsrucksack beseitigt werden.

- Der **geförderte Ausbau** der Erneuerbaren Energien ist **beizubehalten**, da nur er die Erreichung der Ausbauziele gewährleistet.
 - Das Volumen der zu fördernden zentralen Kapazitäten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zur Erreichung des Ausbauziels nötigen Ausbaupfad unter Berücksichtigung der Sektorkopplungsziele und der Kapazität, die in einem vorangehenden Zeitraum im Markt oder dezentral ausgebaut wurde.
 - Auktionen sind schnellstmöglich auf eine symmetrische Marktprämie umzustellen.

- Technologiespezifische Ausschreibungen sollen auf absehbare Zeit weiterhin möglich sein. Dennoch soll versucht werden, bei der Aufteilung der ausgeschriebenen Mengen der zur Verfügung stehenden Technologien eine gute Balance zwischen dem Erhalt eines breiten Technologie- und Anbieterspektrums und der Minimierung der Gesamtkosten zu erreichen.
- Der Zubau Erneuerbarer Energien soll **zunehmend** über **PPAs** durch Erlöse aus dem Strommarkt finanziert werden.
 - Im nationalen und europäischen Rechtsrahmen muss für die Zukunft klargestellt werden, dass langfristige Stromlieferverträge technologieunabhängig ausdrücklich gestattet sind.
 - Da die Erwartung besteht, dass sich im Markt langfristige Absicherungsverträge für PPAs herausbilden, soll die Politik nicht eingreifen. Allerdings ist es notwendig, die Entwicklung eines PPA-Marktes durch ein fortlaufendes Monitoring zu begleiten.
 - Das System der grünen Herkunftsnachweise muss reformiert und standardisiert werden.
 - Anbietern muss es darüber hinaus weiterhin möglich sein, Zusatzangaben zur regionalen Herkunft gegenüber Letztverbrauchern auszuweisen und über Herkunftsnachweise zu belegen.
 - Das Doppelvermarktungsverbot ist beizubehalten.
 - Im Zuge der Umstellung auf eine Haushaltsfinanzierung von geförderten Erneuerbaren Energien soll der Staat zur Vermeidung von Kannibalisierungseffekten auf eine Vermarktung der ihm aufgrund der staatlich finanzierten Erneuerbaren-Förderung zufallenden Herkunftsnachweise verzichten.
 - Stromintensive Unternehmen müssen auch dann die vollständige CO₂-Kostenkompensation erhalten, wenn sie Strom aus ungeforderten Erneuerbare-Energien-Anlagen beziehen.
 - Aus dem EEG fallende Erneuerbare-Energien-Anlagen sollen keine Anschlussförderung erhalten.
- Dezentrale EE-Erzeuger sollen erstens **mehr Wahlfreiheit** hinsichtlich Selbstverbrauchs oder Drittversorgung erhalten. Sie sollen zweitens angemessen an den Kosten des Netzbezugs beteiligt werden. Sie sollen drittens Anreize zur Steigerung des Wertes eingespeisten Stroms erhalten.

- Dezentralen Erzeugern soll es neben dem oder alternativ zum Selbstverbrauch möglich sein, ihre Flexibilitäten Dritten zur Verfügung zu stellen (hybrider Ansatz).
- Verteilnetzbetreiber müssen als Ergänzung zum Ausbau der Netze und zum Einsatz von Redispatch die Möglichkeit erhalten, Flexibilität aus dezentralen EE-Anlagen marktlich zu beschaffen und abrufen zu können.
- Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom ist an das Marktpreis-Signal zu koppeln, um den Überschuss-Strom durch Zwischenspeicherung oder optimierte Sektorkopplung bedarfsgerecht ins Netz einzuspeisen.
- Die bestehenden Förderprogramme für Speicher sind, soweit erforderlich, fortzuführen bzw. aufzustocken.
- Prosumer sollen in ihrer Eigenschaft als Eigenverbraucher die für sie vorgehaltene Netzkapazität bezahlen und damit einen verursachungsgerechten Beitrag zur Finanzierung der Netzinfrastruktur leisten.
- Um die Belastung des Strompreises zu reduzieren, Sektorkopplung zu forcieren und bürokratische Entlastungen zu erreichen, ist es unumgänglich, möglichst weitgehend und verbindlich aus der Umlagefinanzierung der Erneuerbare-Energien-Förderung durch die Stromkunden auszusteiern:
 - Die **bestehenden und entstehenden Förderzusagen** sollen bis spätestens 2026 schrittweise und vollständig aus dem Haushalt finanziert werden. Dies muss auch zu einer starken bürokratischen Entlastung führen.
 - Die nicht mehr umlagefinanzierten Förderzusagen werden aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) bestritten und vornehmlich aus den Einnahmen der bestehenden CO₂-Bepreisungsinstrumente finanziert (Aufkommen aus dem Brennstoffemissionshandel und aus der Versteigerung von ETS-Zertifikaten).
 - Weitere Instrumente zur Gegenfinanzierung im Sinne einer Haushaltsentlastung sind vsl. notwendig. Denkbar sind gestufte Abschmelzungen umweltschädlicher Privilegien (z. B. des Dieselprivilegs oder der Energie-/MwSt.-Privilegien des [inländischen] Luftverkehrs) oder auch bestehender Fördertatbestände von Klimaschutztechnologien, die aufgrund effektiverer Marktsignale (CO₂-Bepreisung, Strompreisentlastung) an Notwendigkeit einbüßen.
 - Spätestens ab 2026 sollen die Stromkunden auch für Neuanlagen keine EEG-Umlage mehr zahlen müssen. Mögliche Auswirkungen auf das Investitionsklima müssen dabei dringend Beachtung finden. Ein ausreichender EE-Zubau zur Erreichung der nationalen und europäischen Energie- und Klimaziele, der die

Erreichung der hieraus abgeleiteten EE-Ausbauziele sicherstellt, darf keinesfalls gefährdet werden. Daher muss die Umstellung auf eine Haushaltsfinanzierung mit einer gesetzlichen Absicherung gegen haushaltspolitisch motivierte Beschränkungen für den geförderten Erneuerbare-Energien-Ausbau verbunden sein.

- Die geringeren Kosten von Neuanlagen, die symmetrische Marktprämie und die parallele Stärkung des marktlichen Zubaus werden dafür sorgen, dass der Finanzierungsbedarf der Zubau-Förderung begrenzt wird.

Das aktuelle **Strommarktdesign** ist **ausreichend robust**, um künftig auch bei hohen Anteilen volatil einpreisender Erneuerbarer Energien Angebot und Nachfrage zusammenzuführen, den Kraftwerkseinsatz zu steuern und den Marktteilnehmern zu signalisieren, wie sie ihre Anlagen optimal einsetzen können. Ob der EOM ausreichende Anreize zum Neubau von steuerbaren und jederzeit verfügbaren Erzeugungskapazitäten zu setzen vermag oder wann im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung ein Paradigmenwechsel angezeigt ist, muss beobachtet werden. Ein Kapazitätsmarkt kann dann notwendig werden.

- Das Großhandelsmarktdesign ist **beizubehalten**.
 - Staatliche Stellen sollen auch künftig nicht eingreifen, wenn sich im Großhandel negative Preise zeigen. Ein temporäres Überangebot, das zu niedrigen oder negativen Preisen führt, setzt vielmehr einen starken Marktanreiz für Flexibilitäten.
 - Gleiches gilt für starke jahreszeitliche Schwankungen, denn sie setzen ihrerseits einen marktlichen Anreiz für Erzeugungsanlagen mit hoher Verfügbarkeit.
 - Auch eine hohe Volatilität der Preise ist hinzunehmen. Sie ist kein Ausdruck des Marktversagens, sondern macht eine Vielzahl von Flexibilitäten überhaupt erst wirtschaftlich.
- Flexibilität in allen ihren Ausprägungen ist ein wichtiger Baustoff für die Energiewende. Grundsätzlich sollen **Flexibilitäten und deren marktdienlicher Einsatz über das Marktpreissignal angeregt** werden.
 - Als kurzfristig einzuführende Maßnahme regt der BDEW an, die Fortführung des Flexibilitätszuschlags für Errichtung und Umbau von Biogasanlagen an spezifische Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Abrufbarkeit wie auch an Mindest- und Maximal-Jahresvolllaststunden zu knüpfen.
 - Es bedarf keines speziellen Marktsegments für Flexibilität.

- Die Herausbildung eines lokalen Angebots für Flexibilität und entsprechender lokaler Nachfrage durch örtliche Akteure (z.B. Netzbetreiber, Bürgerenergiegemeinschaften) ist zuzulassen. Nachfragern netzdienlicher Flexibilität wie auch Flexibilitätsanbietern sollen in einen effizienten Austausch zur Nutzbarmachung von Flexibilitätpotentialen treten können.
- Netzbetreiber müssen – wie bereits im EU-Recht vorgesehen – die Möglichkeit erhalten in Ergänzung zum Ausbau der Netze oder dem klassischen Engpassmanagements Flexibilität am Markt zu beschaffen, sofern die Voraussetzung für unverzerrte und wettbewerbliche Märkte vorliegen. Dies gilt ausdrücklich auch für Verteilnetzbetreiber.
- Die marktlichen Beschaffung von nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistungen muss – wo technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll – ermöglicht werden. Auch dies gilt ausdrücklich für Verteilnetzbetreiber.
- Der Wert von Flexibilität für das Gesamtsystem muss sich grundsätzlich im Preis und in der Vergütung von Flexibilität widerspiegeln.
- Den Netzbetreibern dürfen bei Beschaffung und Einsatz von Flexibilität keine Nachteile entstehen. Die unverzügliche Anerkennung der entstehenden Kosten in den Netzentgelten muss gewährleistet werden. Auch ist auf eine angemessene Berücksichtigung in anderen Bereichen (bspw. im Effizienzvergleich) zu achten.
- Die **Versorgungssicherheit** ist **kein Selbstläufer**. Sie ist für Deutschland als Industrieland zentral und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.
 - Preisspitzen und Hochpreisphasen sind zuzulassen. Nur so können sich Anlagen refinanzieren, die selten zum Einsatz kommen, aber benötigt werden.
 - Die Kapazitätsreserve soll beibehalten werden, solange sie nicht auf ein Volumen anwächst, das absehbar 10 Prozent der Jahreshöchstlast übersteigt. Die Teilnahmebedingungen sollten jedoch weiterentwickelt und technologieneutral ausgestaltet werden, dass auch Speicher und Lasten teilnehmen, sofern sie die technologieneutral auszugestaltenden Anforderungen erfüllen.
 - Wenn sich zeigt, dass die Kapazitätsreserve diese Schwelle überschreiten wird, sind umgehend Vorbereitungen zur Einführung eines Kapazitätsmarktes zu treffen. Über sog. Derating-Faktoren zur Bestimmung der Anlagenverfügbarkeit, wie oftmals im Europäischen Ausland angewandt, können dann perspektivisch auch EE-Anlagen in einen solchen Markt einbezogen werden,

- Das Design dieses Kapazitätsmarktes ist EU-kompatibel auszugestalten. Mit den Nachbarstaaten ist eine frühe Abstimmung über die Ausgestaltung eines deutschen oder multinationalen Kapazitätsmarkts anzustreben.

Die **Kopplung des Gasmarktes und des Wärmemarktes mit dem Strommarkt** hilft bei der Dekarbonisierung des Energiemarkts in seiner ganzen Breite.

- Notwendig ist ein **integrierter Umbau der Gasversorgung von Methan auf Wasserstoff**. Hierzu bedarf es vor allem in der Anfangsphase eines ordnenden und fördernden Rahmens, dessen Ausfüllung post 2030 sukzessive den Marktkräften überlassen werden kann.
 - Es bedarf einer europäischen Klassifizierung (Terminologie) für klimaneutrale Gase.
 - Als „Währung“ klimaneutraler Gase auf einem internationalen Marktplatz müssen – am besten durch den europäischen Normgeber – handelbare Herkunftsnachweise (HKN) eingeführt werden
 - Herkunftsnachweise müssen zwingend anrechenbar auf ihre THG-Minderung sein.
 - Für eine Übergangszeit soll zur „Einphasung“ eine THG-Minderungsquote für klimaneutrale Gase eingeführt werden. Dabei sind die Wechselwirkungen mit der CO₂-Bepreisung und dem BEHG zu beachten. Als Voraussetzung benötigt ihre Einführung politische Rahmenbedingungen und Signale, die den Einsatz klimaneutraler Gase in der dezentralen Wärmeversorgung ermöglichen. Die Förderung im Wärmemarkt muss weitergeführt und technologieoffen ausgestaltet werden. Der Einsatz von Biomethan ist dabei als Option anzuerkennen.
 - Ausschreibungen für die Erzeugung klimaneutraler Gase können ein Instrument sein, um den gezielten Hochlauf klimafreundlicher Technologien zu fördern und über festgelegte Zielvorgaben einen planbaren Hochlauf zu realisieren. Insbesondere für Pionieranlagen kann die erforderliche Erlösstabilität über die Laufzeit durch Ausschreibungen zweiseitiger Differenzverträge erreicht werden.
 - Ein Förderanreiz zur anteiligen „Überbauung“ der installierten PtG-Erzeugungskapazität als zuschaltbare Last (Flexibilitätszuschlag) kann kurzfristig ein Instrument sein, um Standort und Größe der Anlage systemdienlich auszuliegen.
 - Neben Regeln zum Netzanschluss und -zugang für reinen Wasserstoff und andere klimaneutrale Gase ist auch eine **Planung auf Basis gemeinsam entwickelter integrierter Szenarien** für Wasserstoff, Gas und Strom notwendig.

- o Kosten der Netzbetreiber für den Umstieg auf klimaneutrale Gase („H₂-Readiness“) müssen in der Regulierung ohne eine Benachteiligung im Effizienzvergleich ebenso berücksichtigt werden, wie die Kosten des Betriebs von reinen Wasserstoffnetzen.
- Um das **Tor für die Transformation** hin zur **„Grünen Fernwärme“** sowie **zum Ausbau des Wärmenetzes aufzustoßen**, bedarf es eines langfristig verlässlichen Rahmens, der die erforderlichen wirtschaftlichen Anreize bietet.
 - o Die Bundesförderung effizienter Wärmenetze (BEW) muss so ausgestaltet werden, dass die notwendigen Investitionen ausgelöst und der EE- und Abwärme-Anteil in der Fernwärme deutlich erhöht werden können.
 - o Neben Anreizen für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme aus Erneuerbaren Energien und deren Betrieb, soll die BEW unbedingt auch Maßnahmen zur Anpassung der Wärmenetze und Wärmeübergabestationen an niedrigere Netztemperaturen adressieren.
 - o Angesichts des hohen Kapitalaufwandes sind ausreichende und verlässliche Rahmenbedingungen besonders wichtig. Zentral sind rechtzeitige Investitionen in neue KWK-Anlagen, die sukzessive auf klimaneutrale Gase umstellen und weitere klimaneutrale Wärmequellen erschließen.
 - o Zur Erschließung der Potenziale der grünen Fernwärme sind die langfristige Sicherstellung der Dekarbonisierung der KWK, der Aufbau von Power-to-Heat für „Nutzen statt Abregeln“ und eine Strategieentwicklung für die Nutzung von Wasserstoff in der Fernwärme-KWK wichtig.
 - o Die Wärmelieferverordnung muss so angepasst werden, dass der Anschluss von Bestandsgebäuden an ein Wärmenetz, das eine klimaschonendere Beheizung des Gebäudes als das bisherige Heizsystem gewährleistet, ermöglicht wird.
 - o Die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie-Verordnung und der Pfad zum zunehmenden Einsatz von Wasserstoff sind so auszugestalten, dass die neuen Anlagen tatsächlich finanziert und gebaut werden können.

Herausgeber

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

T +49 30 300199-0
F +49 30 300199-3900
info@bdew.de
www.bdew.de

Ansprechpartner BDEW

Dr. Stephan Krieger
Geschäftsbereich Strategie und Politik
stephan.krieger@bdew.de

Stand: 08/2021